



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement über die Tierkörperbeseitigung in der Stadt Frauenfeld

Gültig ab 1. Januar 1974



MUNIZIPALGEMEINDE FRAUENFELD

Reglement  
über die

Tierkörperbeseitigung in der Stadt Frauenfeld

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Tierseuchenverordnung erlässt die Gesundheitskommission Frauenfeld das nachstehende Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Alle Tierkadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle müssen durch den Wasenmeister beseitigt werden. Jede andere Vernichtung ist verboten und Fehlbare machen sich strafbar.

Art. 2

Wasenmeister, Wahl

Der Stadtrat wählt auf Antrag der Gesundheitskommission einen Wasenmeister und einen Stellvertreter. Dem Bezirkstierarzt ist die Wahl zu melden.

Art. 3

Wasenmeister,  
Unterstellung

Der Wasenmeister und sein Stellvertreter unterstehen dem Präsidenten der Gesundheitskommission.

Art. 4

Wasenmeister,  
Einführung

Der Wasenmeister und sein Stellvertreter werden durch den Bezirkstierarzt instruiert.

Art. 5

Wasenmeister,  
Aufgaben

1. Der Wasenmeister ist dafür besorgt, dass nach jedem Schlachttag die Konfiskatbehälter vom Schlachthaus in den Konfiskatraum gebracht werden.

2. Er überwacht die Anlieferung der Tierkadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle vom Notschlachthaus Oberherthen, privaten oder korporativen Schlachthäusern.
3. Er ist dafür besorgt, dass der Abtransport in die Verbrennungsanstalt wöchentlich mindestens einmal ausgeführt wird.
4. Bei Seuchenzügen hat er die Anordnungen des Bezirkstierarztes zu befolgen.
5. Er wacht darüber, dass nach jedem Gebrauch die Transportfahrzeuge und Konfiskatgefässe gründlich gereinigt werden.
6. Auf Anordnung des Präsidenten der Gesundheitskommission hat er die Transportfahrzeuge und Konfiskatgefässe periodisch zu desinfizieren.
7. Er führt eine Kontrolle über Art und Umfang des ihm zur Vernichtung übergebeneñ Materials, den Zeitpunkt der Uebergabe und die Herkunft, ausgenommen sind die Anlieferungen vom städtischen Schlachthaus. Die Kontrolle ist halbjährlich dem Präsidenten der Gesundheitskommission vorzulegen.

Anlieferung von  
Tierkörpern

Art. 6

Tierkadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle sind unverzüglich dem Wasenmeister zu melden. Die Tierkadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle sind nach Absprache direkt zum Konfiskatraum zu bringen oder werden gegen Entschädigung abgeholt.

Abtransport von  
Tierkörpern

Art. 7

Der Transport von Tierkadavern, Konfiskaten und Schlachtabfällen darf nur in Transportfahrzeugen und Konfiskatgefässen erfolgen, die den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchenverordnung entsprechen.

Art. 8

Kosten

Die Kosten der Verbrennung der Tierkadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle aus den örtlichen Schlachthäusern bezahlt die Stadt Frauenfeld; diese werden zur Hälfte der Schlachthausrechnung belastet. Die Transportkosten von den örtlichen Schlachthäusern zum Konfiskatraum und zur Verbrennungsanstalt mit dem offiziellen Transportfahrzeug werden von der Stadt übernommen.

Art. 9

Kosten von auswärtigen Lieferanten

Privaten und auswärtigen Lieferanten von Tierkadavern, Konfiskaten oder Schlachtabfällen werden die Kosten verrechnet.

Art. 10

Gebührentarif

Der Stadtrat legt die Gebühren in einem Tarif fest.

Art. 11

Ersatz und Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Bestimmungen vom 29. September 1937 und tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat auf einen von der Gesundheitskommission festzulegenden Termin in Kraft.

Frauenfeld, 16. August 1973

GESUNDHEITSKOMMISSION FRAUENFELD

Der Präsident:

Der Aktuar:

H. Traber

Dr. H. Schöttli

Vom Stadtrat genehmigt am 25. September 1973 (Nr. 663)

Das vorstehende Reglement wird von der Gesundheitskommission Frauenfeld auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.

Gebühren für Tierkörperbeseitigung

Verbrennungskosten	30 Rp./kg	mindestens	Fr. 5.--
Anteil Transport nach Egnach			Fr. 5.--
Abholen beim Eigentümer zusätzlich:			
Kleintiere bis	20 kg		Fr. 10.--
	20 - 100 kg		Fr. 20.--
Tiere über	100 kg	nach Aufwand	

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:  
M. Rutishauser H. Oberholzer

Frauenfeld, 25. September 1973